

Juli 2017
No. 60
10. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Newphoto.ch

Dampfschiff „Stadt Luzern“ auf dem Vierwaldstättersee

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Mit voller Kraft voraus in den Sommer! Nicht nur mit dem Dampfschiff, sondern auch im eigenen Unternehmen, denn die Umstellungsarbeiten im Zahlungsverkehr beanspruchen eine Zeit und Aufwand. Der Leitartikel liefert Ihnen dazu die wesentlichsten Informationen.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen unseres Sommer audit-infos.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Leitartikel

Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs wird sämtliche Marktteilnehmer betreffen.

Die Vielzahl von Standards, Verfahren, Formaten und Einzahlungsscheinen im Schweizer Zahlungsverkehr gehört bald der Vergangenheit an. ISO 200022 heisst der neue Standard für den elektronischen Datenaustausch in der Finanzbranche. Er wird weltweit und insbesondere in Europa und damit in der Schweiz bald die

tragende Rolle spielen. Denn er beeinflusst den gesamten In- und Auslandzahlungsverkehr.

Bis Mitte 2018 sollen in der Schweiz DTA und EZAG, die Formate der Zahlungsaufträge für Banken und PostFinance, sowie LSV und Debit Direct, diejenigen der Lastschriften für Banken und PostFinance, auf den neuen Standard ISO 20022 migriert werden. Die Veränderungen werden 2020 durch einen einheitlichen Einzahlungsschein mit QR-Code, der die orangen und roten ablöst, abgeschlossen sein.

Dank den harmonisierten neuen Standards lassen sich Zahlungsver-

kehrprozesse kostengünstiger betreiben und stärker in die digitale Wertschöpfungskette integrieren:

- **Harmonisierte Verfahren, Standards & Formate**
Weitestgehende Angleichung an bewährte internationale Standards
- **Einheitliches Kontonummernformat IBAN**
Ablösung der proprietären Kontonummern durch die strukturierte Schweizer IBAN
- **Reduktion der Belegvielfalt**
Es werden heute mind. sieben verschiedene Varianten von Einzahlungsscheinen eingesetzt
- **Umfassende Eliminierung von Doppelspurigkeiten**
Standardisierung von PostFinance und Banken
- **Höhere Automatisierungsrate (STP), Zusatznutzen dank QR-Codes**
Automatisierte Verarbeitung dank durchgängigen Referenzen

Der Wechsel auf die neuen Standards ist auch insofern vorteilhaft, als nationale und internationale regulatorische Vorgaben – wie z.B. das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) – leichter eingehalten werden können.

Die Migration des Standards hat wesentliche Auswirkungen auf Ihre Business Software. Darum empfehlen wir Ihnen ein Software-Update zu prüfen und die Umstellung des Zahlungsverkehrprozesses bis Ende des Jahres umzusetzen.



Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Elektronische Unterschrift der handschriftlichen gleichgestellt

Seit dem 1. Januar 2017 gilt mit dem neuen Bundesgesetz die elektronische Unterschrift in der Schweiz.

Die elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren, das erlaubt, die Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder der Identität des Absenders zu überprüfen.

Neu können nun Verträge elektronisch abgeschlossen werden, für die gesetzlich die Schriftform und die eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist, zum Beispiel Kreditverträge.

Unterschriften müssen via Zertifizierungssoftware erstellt werden. Die Liste der anerkannten Zertifizierungsdienstleister kann unter www.sas.ch heruntergeladen werden.

Umgang mit unbelasteten Schuldbriefen

Nach Rückzahlung einer Hypothek stellt die Bank den Papier-Schuldschein dem Schuldner zu. Bei einem Namensschuldbrief wird die Übertragung auf dem Schuldbrief vermerkt, bei Inhaberschuldbriefen erfolgt nur die Übergabe vom Schuldbrief.

Der Schuldner hat die Wahl, den abbezahlten Schuldbrief dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen oder ihn an einem sicheren Ort zu verwahren.

Wird der Schuldschein aufbewahrt, können Erben zu einem späteren Zeitpunkt eine Hypothek aufnehmen und brauchen keinen neuen Schuldschein zu errichten. Die sichere Aufbewahrung ist wichtig, da bei einem vermissten Schuldschein ein Kraftlosenerklärungsverfahren durchgeführt werden muss, das teuer und zeitaufwändig ist.

Seit 2012 ist der papierlose Register-Schuldbrief eingeführt. Ein Aufbewahrungs- bzw. Verlustrisiko

entfällt beim Register-Schuldbrief. Eine Löschung nimmt das Grundbuchamt vor und das Fortbestehen des Schuldbriefes kann ebenfalls auf dem Grundbuchamt veranlasst werden.

Der Papier-Schuldbrief kann auch in einen Register-Schuldbrief umgewandelt werden. Für Papier-Schuldbriefe, welche vor dem Jahr 2012 entstanden sind, besteht ein erleichtertes Umwandlungsverfahren: Es genügt eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Grundeigentümers und der bei belasteten Schuldbriefen Berechtigten ans Grundbuchamt. Bei Papier-Schuldbriefen, die nach 2012 errichtet worden sind, ist für eine Umwandlung eine öffentliche Beurkundung notwendig.

Finanzmarktgesetz kann auch für KMU relevant sein

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz regelt neu den Handel von Derivaten und gilt für alle am Derivatemarkt aktiven Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist es in Kraft. Von KMU häufig angewandte Zinssatz-Swaps oder Devisentermingeschäfte unterliegen neu dem Finanzmarktinfrastukturgesetz.

Das Gesetz verlangt, dass Unternehmen die Derivaten-Aktivitäten überwachen, Überschreitungen von Schwellenwerten melden, Risikominimierungs-Massnahmen treffen und alles dokumentieren.

Will sich ein Unternehmen vom Finanzmarktinfrastukturgesetz befreien, muss es vom obersten Leistungsorgan explizit schriftlich bestätigen lassen, keine Derivate im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes zu halten oder zu handeln. Ab 2017 prüfen Revisionsstellen, ob die Pflichten im Derivatemarkt eingehalten werden. Bei Verstössen muss die Revisionsstelle das Eidg. Finanzdepartement informieren.

Für Unternehmen, die auf die Revision verzichten, gilt das Finanzmarktinfrastukturgesetz nicht.

Überhöhte Zahlungsbefehle sind strafbar

Die Zustellung eines überhöhten Zahlungsbefehls als Druckmittel zur Erlangung einer deutlich geringeren Vergleichszahlung kann einen strafbaren Nötigungsversuch darstellen. Dies hatte ein Vermieter zu erfahren, der seine Mieterin mit einem Zahlungsbefehl von über Fr. 611'325.- überraschte. Die effektive Schuld belief sich auf Fr. 20'000.-.

Der Vermieter wurde vom Genfer Polizeigericht wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 400.- Franken und zu einer Busse von Fr. 4'800.- verurteilt. Das Bundesgericht hat das Strafurteil bestätigt. Ein Zahlungsbefehl über eine grosse Summe setzt den Empfänger unter psychologischen Druck - wegen der Unannehmlichkeiten, die mit der Betreibung verbunden sind, und wegen der Aussicht darauf, dereinst unter Umständen einen bedeutenden Betrag bezahlen zu müssen. Damit wird die Entscheidungsfreiheit der betriebenen Person deutlich eingeschränkt. (BGE 6B_378/2016 vom 15.12.2016)

Abholeinladung im Briefkasten: Mietkündigung gilt als zugestellt

Die eingeschriebene Kündigung eines Mietvertrags gilt am Tag, nachdem der Briefträger die Abholeinladung in den Briefkasten des Adressaten gelegt hat, als zugestellt. Dies hat das Bundesgericht im Fall einer Frau entschieden die die Abholfrist wegen einer Ferienabwesenheit verpasst hatte. Das Gericht bestätigte damit die absolute Empfangstheorie in Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses.

Das Gericht erinnerte daran, dass bei einem eingeschriebenen Briefgelte, wenn ihn der Postbote nicht tatsächlich aushändigen konnte und er im Briefkasten oder im Postfach des Adressaten eine Abho-

lungseinladung hinterlässt, dass die Sendung zugegangen ist. (Quelle: BGE 4A_293/2016 vom 13.12.2016)



Urs Odermatt am Marathon in Nantes, France

Steuerberatung

Ermessenseinschätzung durch das Steueramt bei fehlender Buchhaltung

Der Steuerpflichtige muss nach Steuergesetz alles tun, um eine vollständige und richtige Einschätzung zu ermöglichen. Er muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

Hat ein steuerpflichtiges Unternehmen trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt das kantonale Steueramt die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Eine Aktiengesellschaft im Kanton Zug ist dieser Pflicht nicht nachgekommen und hat trotz Auflage und Mahnung, mit welchen das kantonale Steueramt die gesamte Buchhaltung verlangte, weder Kontoblätter noch Belege eingereicht.

Daraufhin bemass das Steueramt

den Gewinn der Aktiengesellschaft mit Fr. 100'000.-.

Die Schätzung erscheint damit nicht als willkürlich, urteilte das Bundesgericht. Die Aktiengesellschaft hat den Gewinn somit vollständig zu besteuern. (BGE 2C_576/2015 vom 29.2.2016)

Mehrere Säule 3a-Konti können sinnvoll sein

Durch grössere Flexibilität beim Bezug der Guthaben und den mit einem gestaffelten Bezug verbundenen Steuerersparnissen kann es durchaus Sinn machen, mehrere Säule 3a-Konti zu eröffnen.

Das Gesetz beschränkt die Anzahl der Vorsorgeverhältnisse nicht. Die Einzahlungen eines Jahres dürfen aber den festgesetzten jährlichen Betrag im Total nicht übersteigen. In einigen Kantonen sind nur Einzahlungen in ein Säule 3a-Konto zum Abzug zugelassen.

Treuhand

Konkurrenzverbot gilt nicht bei Kündigung durch das Unternehmen

Wird einem Mitarbeiter gekündigt, gilt das Konkurrenzverbot für den Mitarbeiter nicht mehr.

Die Ausnahme besteht, wenn

- dem Mitarbeiter gekündigt wird, wenn er während der Arbeitszeit den Übertritt zu einem konkurrenzierenden Unternehmen vorbereitet oder
- der Mitarbeiter wegen sexueller Belästigung entlassen wurde.

Sind wirtschaftliche Gründe der Kündigungsgrund, gilt das Konkurrenzverbot nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr.

Generell gilt: Ein Konkurrenzverbot ist nur verbindlich, wenn die Mitarbeiter Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse haben.

Ausserdem ist das Konkurrenzverbot zu beschränken. So gilt es örtlich nur im Tätigkeitsgebiet des früheren Arbeitgebers und es darf nicht länger

als drei Jahre dauern. Das Verbot kann für jede Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen oder nur eine Tätigkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich ausgesprochen werden.

Korrekte Begründung einer Kündigung wichtig

Das Bundesgericht beurteilte eine Kündigung als missbräuchlich, da die Begründung falsch war. Im konkreten Fall ging es um einen Vorgesetzten, der Mitarbeiter einschüchterte. Einer seiner Untergebenen wurde daraufhin schwer depressiv und war wochenlang arbeitsunfähig. Das Unternehmen entliess den Mitarbeiter und begründete dies mit einer Reorganisation. Das traf nicht zu, weil das Unternehmen anstelle des kranken Mitarbeiters einen Praktikanten einstellte. Das Bundesgericht beurteilte die Entlassung als «missbräuchlich» und das Unternehmen musste dem entlassenen Mitarbeiter zwei Monatslöhne als Entschädigung zahlen. Es ist wichtig, die Begründung einer Entlassung korrekt zu formulieren. Falsche Begründungen führen zu einer missbräuchlichen Kündigung. (BGE 4A_401/2016 vom 13.1.2017)

Erreichbarkeit und Arbeiten mit mobilen Geräten ausserhalb der Arbeitszeiten

Mit den mobilen Geräten ist es üblich geworden, dass Mitarbeitende auch ausserhalb der Arbeitszeit auf Nachrichten von Vorgesetzten oder Kollegen reagieren.

Bis heute gibt es keine gesetzlichen Regeln, die auf die ständige Erreichbarkeit und den Einsatz mit den mobilen Geräten Antwort gibt.

Klar ist, dass das blosses Tragen von Handys oder Laptops nicht als Arbeitszeit gilt. Die tatsächliche Einsatzzeit, also z.B. das Entgegennehmen eines Anrufs oder das Lesen einer E-Mail, gilt hingegen als Arbeitszeit.

Das Arbeitsgesetz gewährt Mitarbeitern Schutz bezüglich Arbeitszeit. Ausserhalb der Arbeitszeit muss der Mitarbeiter nicht erreichbar sein. Als Ausnahmen gelten Notfälle.

Wird der Mitarbeiter sehr häufig aufgrund seiner ständigen Erreichbarkeit durch Anrufe und E-Mails gestört, so dass er die Zeit nicht mehr sinnvoll als Freizeit nutzen kann, ist diese Zeit als Arbeitszeit einzustufen.

Der Arbeitgeber ist hier gefordert, die Erreichbarkeit mit seinen Mitar-

beitern vertraglich im Betriebsreglement oder in den Arbeitsverträgen zu regeln. So könnte in Betracht gezogen werden, mit dem Mitarbeiter zu vereinbaren, dass dieser Anfragen des Arbeitgebers per SMS, Email oder Telefon ausserhalb der Arbeitszeiten toleriert. Sollten diese jedoch unbeantwortet bleiben, wird dem Arbeitnehmer deswegen kein Fehlverhalten angelastet. Es sei denn, sein Aufgabe, ein ihm übertragenes Projekt oder die Position des Mitarbeiters im Unternehmen verlangt unter den konkreten Umständen eine sofortige Reaktion. Dies gilt vor allem für die Kadermitglieder eines Unternehmens. Das Salär eines Kadermitglieds hat diesem höheren Mass an Verantwortung Rechnung zu tragen.

Recht auf Lohn obwohl nach Hause geschickt

Ist ein Mitarbeiter in einen Arbeitsplan eingeteilt und verzichtet der Arbeitgeber dennoch auf den Arbeitseinsatz, so hat der Mitarbeiter trotzdem Anrecht auf den Lohn. Das gilt auch für den Fall, dass Mitarbeiter mangels Arbeit früher als vorgesehen nach Hause geschickt werden.



Peter Ritter, Sabrina Meyer, Remo Cottiati, Lumturie Kryeziu, Urs Odermatt, Katrin Odermatt und Matthias Blom vom AUDIT Zug Team

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.